



## Computer-Nutzungsordnung des Lily-Braun-Gymnasiums

Die vorliegende Computer-Nutzungsordnung wurde gemäß Berliner SchulG § 76 Absatz 2 am 05.12.2013 von der Schulkonferenz des Lily-Braun-Gymnasiums beschlossen und ist Bestandteil der Hausordnung des Lily-Braun-Gymnasiums.

### Gliederung

#### *Präambel*

- A. *Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule*
- B. *Abruf von Internet-Inhalten*
- C. *Veröffentlichung von Inhalten im Internet*
- D. *Datenschutz und Fernmeldegeheimnis*
- E. *Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts*

#### *Einwilligungserklärung*

---

### Präambel

## Computer-Nutzungsordnung des Lily-Braun-Gymnasiums

Die nachfolgende Computer-Nutzungsordnung stellt die Grundregeln auf.

Benutzer müssen darauf achten, dass:

- mit den Computern und anderen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- die persönlichen Passwörter geheim bleiben und ausschließlich vom jeweiligen Nutzer verwendet werden,
- Urheber- und Eigentümerrechte beachtet werden: dass Materialien, wie beispielsweise Texte und Fotos, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musik, Spielen etc. erfolgt.
- verbotene Inhalte weder veröffentlicht noch aufgerufen werden,
- persönliche Daten (Namen, Adressen, Personenfotos, etc.) von Lehrern, Schülern und anderen Personen nicht im Internet veröffentlicht werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung vor.



## Computer-Nutzungsordnung des Lily-Braun-Gymnasiums

### A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

#### §1 Anwendungsbereich

Die Regelungen gelten für die Nutzung der Computer, internetfähiger Endgeräte (z.B. Smartphones), Computerdienstleistungen und Netzwerke, die von der Schule bereitgestellt werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und für sonstige digitale Geräte, die von den Schülern<sup>1</sup> in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

#### §2 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigte sind alle Lehrer und Schüler. Die Schulleitung oder der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschüler, Eltern). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn der betreffende Nutzer seinen Pflichten nicht nachkommt.

(2) Weisungsberechtigte sind die unterrichts- bzw. aufsichtführenden Lehrkräfte oder von der Schulleitung beauftragte Personen. Den Weisungen der aufsichtführenden Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

#### §3 Zugangsdaten

(1) Alle berechtigten Nutzer erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und ein Passwort. Mit diesen Zugangsdaten melden sich die Nutzer an allen zugangsgesicherten Endgeräten der Schule an. Das Endgerät, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen niemals unbeaufsichtigt zu lassen und ist bei kurzfristigem Verlassen des Arbeitsplatzes zu sperren. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.

(2) Der Nutzer ist für die Aktivitäten, die unter seinem Namen laufen, verantwortlich. Er ist verpflichtet, sein Passwort geheim zu halten. Dieses darf nicht weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die für die Computernutzung in der Schule verantwortliche Person ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schulleitung ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, soweit er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.

(3) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

#### §4 Datenschutz der Zugangsdaten

Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Nutzungsberechtigten werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen).

#### §5 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder von Schülern mitgebrachten, privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkraft oder sonstiger Aufsichtspersonen oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.

(2) Die Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.

<sup>1</sup> Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei jeweils mit eingeschlossen.



## Computer-Nutzungsordnung des Lily-Braun-Gymnasiums

(3) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (Benutzer abmelden, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

(4) Eine Beschädigung der Geräte sowie Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtführenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

### **§6 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten**

Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (beispielsweise private Notebooks oder andere WLAN-Geräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtführenden Lehrkraft oder der verantwortlichen Person an Computersystemen der Schule oder am schulischen Netzwerk genutzt werden. Das Löschen und Manipulieren von fremden Daten ist verboten.

## **B. Abruf von Internet-Inhalten<sup>2</sup>**

### **§7 Verbotene Nutzungen<sup>3</sup>**

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen, zu speichern und zu verbreiten. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der verantwortlichen Person unverzüglich zu melden.

### **§8 Download von Internet-Inhalten**

(1) Der Download und das Kopieren von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen) sind untersagt. Die Nutzung von File-Sharing-Netzwerken ist untersagt. Das Urheberrechtsgesetz ist zu beachten.

(2) Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer zu nichtschulischen Zwecken oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

### **§9 Online-Abschluss von Verträgen**

Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder im eigenen Namen Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen.

## **C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet**

### **§10 Illegale Inhalte**

Es ist untersagt, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden. Bei der Veröffentlichung von Texten, Bildern oder sonstigen urheberrechtlich geschützten Inhalten sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

<sup>2</sup> Der Begriff der Internet-Inhalte wird in den gesetzlichen Bestimmungen nicht genannt, aber in den Nutzungsbedingungen aus Transparenzgründen verwendet. Er umfasst alle Angebote des Internets.

<sup>3</sup> Die Vorschrift nennt überblicksartig nur die wichtigsten Verbote von bestimmten Medieninhalten, um transparent zu bleiben.



### §11 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur mit der schriftlichen Genehmigung der abgebildeten Personen, bei Minderjährigen auch von deren Erziehungsberechtigten, gestattet.

### §12 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Schülern ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

## D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

### §13 Aufsichtsmaßnahmen, Administration<sup>4</sup>

Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht verpflichtet. Dazu kontrolliert der aufsichtführende Lehrer die Bildschirmhalte der Schülerarbeitsplätze, das ist auch elektronisch möglich. Der Datenverkehr wird protokolliert und bei Verdacht kontrolliert. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken personenbezogene Daten protokolliert werden.

## E. Schlussvorschriften

### §14 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

(1) Diese Computer-Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer durch Aushang in der Schule erfolgten Bekanntgabe in Kraft.

(2) Die nutzungsberechtigten Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese Computer-Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

### §15 Verstöße gegen die Computer-Nutzungsordnung

Zu widerhandlungen gegen diese Computer-Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsbeziehung für das Netz und die Arbeitsstationen schulordnungsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

### §16 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten nicht garantiert werden.

<sup>4</sup> Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsichts- und Überwachungspflicht ist eine Einschränkung der Rechte der Nutzer (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Fernmeldegeheimnis) im Hinblick auf eine Kontrolle der von den Nutzern aufgerufenen oder sonst verwendeten Dateninhalten unerlässlich. Die Bestimmung der Nutzerverordnung schafft hierfür die Grundlage, mit welcher sich jeder Nutzer durch schriftliche Anerkennung der Nutzungsordnung einverstanden erklärt. Dies ist im Hinblick auf das Strafverbot der Datenausspähung nach § 202a StGB unerlässlich. Die Strafnorm kommt nicht in Betracht, wenn eine (rechtfertigende) Einwilligung vorliegt. Auch ein Verstoß gegen Strafbestimmungen der Datenschutzgesetze und des Telekommunikationsgesetzes kann nicht mehr angenommen werden (Letzteres ist von besonderer Bedeutung, wenn die Schule (auch) eine private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur zulässt). Auch werden dadurch Konflikte mit den Beschränkungen des § 28 Bundesdatenschutzgesetz bzw. den entsprechenden Regelungen der Landesdatenschutzgesetze vermieden.



## Computer-Nutzungsordnung des Lily-Braun-Gymnasiums

### Einwilligungserklärung

#### Anerkennung der Computer-Nutzungsordnung

für:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

[Vorname des Schülers / der Schülerin]

[Nachname des Schülers / der Schülerin]

[Klasse]

1. Hiermit erklären wir, die Computer-Nutzungsordnung des Lily-Braun-Gymnasiums vollständig gelesen zu haben und einschließlich der darin enthaltenen Bestimmungen über den Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis durch Unterschrift anzuerkennen.
2. Wir willigen in die in § 4 der Computer-Nutzungsordnung genannte Verwendung von personenbezogenen Daten ein.

\_\_\_\_\_

[Ort, Datum]

\_\_\_\_\_

[Unterschrift des Schülers / der Schülerin]

\_\_\_\_\_

[Unterschrift(en) Erziehungsberechtigte(r)]